

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7149 –

Förderung ambulant betreuter Wohngruppen für Pflegebedürftige

Vorbemerkung der Fragesteller

Ambulant betreute Wohngemeinschaften (WGs) erfreuen sich in der Bundesrepublik Deutschland immer stärkerer Beliebtheit (Klie, T; Heislbetz, C; Schuhmacher, B; Keilhauer, A; Rischard, P; Bruker, C (2017): Ambulant betreute Wohngruppen. Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen. Abschlussbericht. S. 99 f.; www.bayern-pflege-wohne.n.de/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/grundlagen/statistik.html; fawobw.de/ergebnisse-bestandserhebung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften-2021/entwicklung-gesamtzahlen-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften-2017-2021/). Allensbach-Studien zu Vorstellungen der Bevölkerung zu Versorgungs- und Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit unterstreichen, dass ein deutlich größerer Teil der Bevölkerung ambulant betreute WGs gegenüber stationären Pflegeeinrichtungen bevorzugen würde (Haumann, W (2020): Versorgungspräferenzen der deutschen Bevölkerung: die Option der betreuten Wohngruppe, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 53, S. 522 – 530; ebenso Rothgang H, Müller R, Runte R, Unger R (2017) Pflegereport zur Gesundheitsanalyse Bd. 5. Barmer Ersatzkasse, Berlin). Demgegenüber ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz in einer ambulant betreuten WG zu bekommen, in Deutschland extrem gering. Nur etwa 1 Prozent der Pflegebedürftigen leben in ambulant betreuten WGs – mit großen regionalen Unterschieden (Grabfelder, M; Hildebrandt, H; Lewin, P; Zeptner, M (2022): Häusliche Pflegesettings und Pflegekarrieren im Lichte der Routinedaten. Analyse von GKV- und SPV-Routinedaten der DAK-Gesundheit für den Pflegereport 2022, in: DAK-Pflegereport 2022, S. 106). Überdies sind ambulant betreute WGs, so wie es der Gesetzgeber in der Begründung zu § 38a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) dargelegt hat, Innovationsfiguren für die notwendigen neuen Pflege- und Versorgungsformen. Denn mit ihrer wohnortnahen, familiären Ausrichtung und den gelebten Beteiligungsstrukturen bieten ambulant betreute WGs gerade in Zeiten eines akuten und dramatisch ansteigenden Fachkräftemangels nicht nur attraktive Arbeitsplätze, sondern sichern dringend benötigte Langzeitpflegeplätze.

Durch die steigenden Personalkosten, durch höhere Energie- und auch Mietkosten sehen sich ambulant betreute WGs vielfach vor dem Aus, werden aktuell Planungen neuer Wohngruppen zurückgestellt, ziehen sich Investoren zurück und signalisieren auch Sozialhilfeträger, dass sie nicht bereit sind, die Kosten für sozialhilfeberechtigte Personen in ambulant betreuten WGs zu

übernehmen. Diese Entwicklung wird von den Fragestellern mit großer Sorge gesehen.

Vergleichsweise kurzfristig steht zu befürchten, dass Tausende von Langzeitpflegeplätzen (ca. 40 000 Menschen leben in ambulant betreuten WGs) verloren gehen, weil WGs aufgrund der gravierenden Kostenunterschiede hin zu Pflegeheimen ihre Plätze nicht mehr belegen können. Es droht vielerorts die Aufgabe von Wohngruppen. Der Verweis auf die umfangreichen und vielfältigen Leistungen der häuslichen Pflege – Tagespflege, häusliche Krankenpflege – offenbart eine verbreitete Unkenntnis über die Finanzierung ambulant betreuter WGs (Haumann, W (2022): Häusliche Pflege: Erfahrungen, Einstellungen, Forderungen – Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach, in: DAK Pflegereport, S. 40 ff.).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage von ambulant betreuten Wohngruppen für pflegebedürftige Menschen in den vergangenen fünf Jahren?

Seit Einführung der Pflegeversicherung hat die Wohn- und Versorgungssituation für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf große Veränderungen und Ausdifferenzierungen erfahren. Dies ist auch darin begründet, dass der Wunsch nach einer möglichst individuellen Betreuung in einem nicht institutionalisierten Umfeld deutlich zugenommen hat. Pflegebedürftige Menschen suchen in zunehmendem Maße nach Alternativen zu den klassischen Versorgungsformen „zu Hause“ oder „in einem Pflegeheim“. Der Gesetzgeber hat entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen, wie zum Beispiel den Wohngruppenzuschlag und die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen. Diese haben eine Weiterentwicklung von Wohn- und Versorgungsangeboten zur Schaffung größerer Individualität und Selbstbestimmtheit unterstützt. Damit bietet sich für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf bei der Wahl ihres persönlichen Wohnumfeldes und von Pflege- und Betreuungsleistungen mehr Auswahl. Bereits vor zehn Jahren hat der Gesetzgeber damit den Wünschen von pflegebedürftigen Menschen, die nach Alternativen zu den klassischen Versorgungsformen suchen, in gewissem Umfang Rechnung getragen. Auch mit den drei sog. Pflegestärkungsgesetzen aus den Jahren 2014, 2015 und 2016, die schwerpunktmäßig die häusliche Pflege gestärkt und unterstützt haben, und mit der Anhebung der Sachleistungsbeiträge sowie des Kurzzeitpflegebetrages zum 1. Januar 2022 wurden Pflegebedürftige in gemeinschaftlichen Wohnformen unterstützt.

2. Wie viel kostet nach Kenntnis der Bundesregierung ein Platz in einer ambulant betreuten Wohngruppe durchschnittlich in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Kostendrucks für Pflegebedürftige in ambulant betreuten WGs?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Erkenntnisse vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Problemen ambulant betreuter WGs, die sich für ambulant betreute WGs aus der Begrenzung des Eigenanteils für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen nach § 43c SGB XI ergeben?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse von Problemen ambulant betreuter WGs vor, die sich für diese aus der Begrenzung des Eigenanteils für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen nach § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ergeben.

5. Hält die Bundesregierung die Förderung des altersgerechten Umbaus nach § 45e SGB XI für ausreichend, und wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen sind für eine Verbesserung geplant?
6. Hält die Bundesregierung die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen (2 500 Euro je Pflegebedürftigem; max. 10 000 Euro pro Wohngruppe) für ausreichend, und wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen sind für eine Verbesserung geplant?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erachtet die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen nach § 45e SGB XI als ausreichend. Änderungen sind derzeit nicht geplant.

7. Hält die Bundesregierung den Wohngruppenzuschlag für in einer ambulant betreuten WG lebende Pflegebedürftige nach § 38a SGB XI in Höhe von 214 Euro pro Monat für ausreichend, und wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen sind für eine Verbesserung geplant?

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den sonstigen Leistungen bei häuslicher Pflege den sogenannten Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 Euro im Monat erhalten. Der Wohngruppenzuschlag wird allen pflegebedürftigen Wohngruppenmitgliedern gewährt, um damit die durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragte Präsenzkraft zu finanzieren. Eine Erhöhung des Wohngruppenzuschlags ist nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zum 1. Januar 2025 in Höhe von 4,5 Prozent vorgesehen. Dies gilt auch für die anderen Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich. Für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen kommen darüber hinaus etliche weitere Leistungen der Pflegeversicherung in Betracht, so insbesondere der ambulante Sachleistungsbetrag, der Entlastungsbetrag und die Verhinderungspflege. Der ambulante Sachleistungsbetrag ist zuletzt zum 1. Januar 2022 um 5 Prozent angehoben worden; eine weitere entsprechende Anhebung ist durch das PUEG zum 1. Januar 2024 vorgesehen, bevor auch dieser Leistungsbetrag, wie alle übrigen, zum 1. Januar 2025 erneut und dann um 4,5 Prozent angehoben wird (siehe auch die Antwort zu den Fragen 8 bis 11, 13 und 14).

8. Ist die Bundesregierung überzeugt, dass ambulant betreute Wohngruppen für Pflegebedürftige im Sinne des in § 3 SGB XI festgesetzten Vorrangs der häuslichen Pflege besondere Unterstützung genießen müssen, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?
9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass ambulant betreute Wohngruppen Pflegebedürftigen als teilhabeförderliche sowie alltags- und wohnortnahe Versorgungsmöglichkeit erhaltens- und ausbauwürdig sind und deshalb einer Stärkung bedürfen, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?
10. Plant die Bundesregierung auch angesichts des mangelnden Angebots in der stationären Langzeitpflege die Stärkung und den Angebotsausbau ambulant betreuter WGs für Pflegebedürftige als wohnortnahe Versorgungsform, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung konkret, und wenn nein, warum nicht?
11. Plant die Bundesregierung eine Verbesserung und Änderung der inhaltlichen Bestimmung des Wohngruppenzuschlages gemäß § 38a SGB XI, und wenn ja, welche?
13. Welche Unterstützungen plant die Bundesregierung über das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hinaus zur Stärkung ambulant betreuter WGs?
14. Besteht aus der Sicht der Bundesregierung Regelungsbedarf hinsichtlich der Zweckbestimmung zur besonderen Förderung von selbstorganisierten oder in „geteilter Verantwortung“ betriebenen ambulant betreuten WGs für Pflegebedürftige, und wenn ja, welcher?

Die Fragen 8 bis 11, 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Auf- und Ausbau alternativer Wohnformen sowie deren Erhalt ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht nicht nur dem Wunsch der pflegebedürftigen Menschen, sondern auch dem Willen des Gesetzgebers. Die Bundesregierung ist daher in der Vergangenheit nicht untätig geblieben und hat entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen (siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 1 und 7).

Im Hinblick auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Verbesserung der Situation in der Pflege sind mit dem PUEG weitere Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Menschen vorgesehen. Demnach werden das Pflegegeld und die ambulanten Pflegesachleistungen zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent erhöht, zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert (zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent), der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld wird angepasst und es wird ein Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sowie eine Leistung zur Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson eingeführt. Diese Leistungsverbesserungen werden auch den pflegebedürftigen Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen zugutekommen.

Um dem Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen nach Alternativen zu den klassischen Wohn- und Versorgungsformen zu entsprechen, ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zudem vereinbart, das Elfte Buch Sozialgesetzbuch um innovative quartiernahe Wohnformen zu ergänzen sowie deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen. Derzeit wird die Umsetzung dieser Vereinbarung ge-

prüft. Hierbei wird auch geprüft werden, ob die Regelung des Wohngruppenzuschlags nach § 38a SGB XI anzupassen ist.

12. Plant die Bundesregierung, vergleichbare Regelungen zu § 43c SGB XI für in ambulant betreuten WGs lebende Pflegebedürftige zu schaffen, und wenn ja, welche?

Derzeit ist nicht vorgesehen, vergleichbare Regelungen zu § 43c SGB XI für in ambulant betreuten WGs lebende Pflegebedürftige zu schaffen.

15. Plant die Bundesregierung die Möglichkeit, KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Kredite auch bei Neubauten auch für ambulant betreute WGs zu öffnen, und wenn ja, wann, und wie?

Ambulant betreute Wohngruppen werden als Alternative zu Pflegeheimen angesehen und zählen als Wohn-, Alten- und Pflegeheime gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes zu den Wohngebäuden.

Insofern sind ambulant betreute Wohngruppen bereits im Rahmen der bestehenden Förderung „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ (KfW 297, 298) förderfähig.

16. Wie profitieren Pflegebedürftige in ambulant betreuten WGs von den von der Bundesregierung beschlossenen Strom- und Gaspreisbremsen?
17. Warum wurden ambulant betreute WGs für Pflegebedürftige von der Bundesregierung nicht in den Geltungsbereich der im Gesundheits- und Pflegebereich gesondert aufgestellten Energie-Hilfsfonds aufgenommen?

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um die Belastungen durch die in Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stark gestiegenen Energiepreise für Privathaushalte und Unternehmen abzufedern, hat die Bundesregierung seit dem Frühjahr 2022 drei umfangreiche Entlastungspakete (u. a. Zahlung von Energiepreispauschalen für verschiedene Personengruppen) in Höhe von 95 Mrd. Euro und einen sogenannten Abwehrschirm von 200 Mrd. Euro beschlossen. Insbesondere wurden alle privaten Haushalte, kleinere Unternehmen sowie weitere Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher beziehungsweise Kundinnen und Kunden, die Erdgas oder Fernwärme beziehen, durch das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035) für den Monat Dezember 2022 im Umfang einer monatlichen Abschlagszahlung entlastet. Durch die mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) und dem Strompreisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) eingeführten allgemeinen Energiepreisbremsen wurden die Energiepreise für die Bevölkerung und die Wirtschaft ab März 2023 bzw. rückwirkend ab Januar 2023 bis zu bestimmten Verbrauchskontingenten gedeckelt, ohne dabei Anreize zum Energiesparen zu konterkarieren. Mit diesen Maßnahmen wurden und werden auch Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften unterstützt.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage, dass Länder mit einem hohen Ambulantisierungsgrad besser durch die Pandemie gekommen sind (www.aerzteblatt.de/archiv/216131/Ambulant-e-Versorgung-Systemvorteil-in-der-Pandemie) sowie die Studie zur aktuellen Lage in Einrichtungen der stationären und ambulanten Langzeitpflege in Baden-Württemberg (LACOVID-BA-WÜ2020) von Elsbernd et al. (2021), wonach ambulante Einrichtungen bei Ausbrüchen mehr Schutz bieten als stationäre Einrichtungen?

Aus den in der Frage zitierten Quellen geht nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der unterstellten Eindeutigkeit hervor, dass ambulante Einrichtungen bei Ausbrüchen mehr Schutz bieten als stationäre Einrichtungen. Der Bundesregierung ist unabhängig von der Versorgungsform der Schutz aller im Pflegebereich tätigen sowie dort versorgten Personen sehr wichtig. Dabei ist in Umgebungen mit einem hohen Anteil vulnerabler Personen (z. B. im stationären Pflegebereich) von einem größeren Ausbruchspotenzial auszugehen. Zuletzt wurden daher im Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) etliche Regelungen getroffen, um die Resilienz insbesondere auch in stationären Pflegeeinrichtungen gegenüber Ausbrüchen zu erhöhen. Die voll- und teilstationären Einrichtungen erhielten einen Handlungsrahmen, um den Herausforderungen der SARS-CoV2-Pandemie im Herbst/Winter 2022/2023 zu begegnen (§ 35 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, IfSG). Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 35 Absatz 3 IfSG werden derzeit durch die Länder Regelungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz für den stationären Pflegebereich umgesetzt.

Die Bundesregierung begrüßt zudem die jüngste Impfpfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom 25. Mai 2023, die die COVID-19-Impfung (Basisimmunität und Auffrischimpfungen) insbesondere für alle Personen im Alter ≥ 60 Jahre, für Bewohner und Bewohnerinnen in Einrichtungen der Pflege und für Personen mit einem erhöhten arbeitsbedingten Infektionsrisiko (medizinisches oder pflegerisches Personal) empfiehlt.

